

Richtlinie 2006 zum Förderprogramm - regioerdgas mobil 2006

1. Was wird gefördert?

Förderfähig sind:

neue, ab Werk serienmäßig für Erdgasbetrieb ausgelegte mono- oder bivalente Kraftfahrzeuge. (Fahrzeuge mit Tageszulassung werden als Neufahrzeuge anerkannt)

Kraftfahrzeuge, die nach dem 01.01.2006 durch eine Umrüstung oder Ergänzungsmaßnahme neu zur Nutzung von Erdgas als Kraftstoff ausgerüstet werden.

Die Förderung ist auf insgesamt 50 Fahrzeuge begrenzt.

Nichtförderfähig sind:

Fahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden,
Gebrauchte Erdgasfahrzeuge

2. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines Tankgutscheins für die Aral-Tankstelle in Eschweiler über 500 kg Erdgas für Privatpersonen bzw. 1000kg Erdgas für gewerbliche Unternehmer (Flottenbetriebe) ausgegeben.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die ein Erdgasfahrzeug im Versorgungsgebiet der EWV für den öffentlichen Straßenverkehr zulassen und die Ihren Wohnsitz bzw. Ihren Sitz im Versorgungsgebiet der EWV haben.

Die Förderung ist mit dem Antragsformular „Antrag auf Förderung von Erdgasfahrzeugen regioerdgasmobil 2006“ bei EWV, Vertrieb-Privatkunden, Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg zu beantragen.

Wird der Nachweis einer ausschließlich gewerblichen Nutzung als Flottenbetreiber mehrerer Fahrzeuge erbracht, kann die erhöhte Förderung für Flottenbetreiber von 1000 kg in Anspruch genommen werden.

Beim Kauf von mehr als einem Fahrzeug pro Käufer ist die Vergabe der Förderung auf maximal 3 Fahrzeuge begrenzt, dies gilt auch für Flottenfahrzeuge.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Energieberatung der EWW. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die EWW die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die EWW behält sich das Recht vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der EWW im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.3 Der Tankgutschein wird durch die EWW Abteilung Vertrieb-Privatkunden ausgehändigt, wenn der EWW der Kfz-Schein und die Rechnung/Kaufvertrag über Kauf bzw. Umrüstung des Fahrzeuges vorgelegt wurde.
Er gilt ausschließlich für die Erdgastankstelle der EWW auf dem Gelände der Aral Tankstelle in Eschweiler, Rue de Wattlelos. Der Tankgutschein muss innerhalb von 12 Monaten abgetankt werden, Restguthaben werden nicht ausgezahlt, sie verfallen.
- 4.4 Die Fahrzeuge müssen mindestens 12 Monate vom Fördernehmer betrieben werden. Ansonsten kann die Förderung anteilig zurück gefordert werden. Die Fördermenge ist bei Verkauf des Fahrzeuges nicht übertragbar.
- 4.5 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.
- 4.6 Am geförderten Fahrzeug ist ein Erdgasaufkleber der EWW an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Aufkleber werden von EWW kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen in Form von Darlehnsprogrammen ist möglich soweit dies nach den anderen Förderprogrammen zulässig ist. Ausdrücklich nicht zulässig ist die Kumulation mit Zuschussprogrammen (finanziell oder in Form von Naturalien) Dritter.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.